

Antrag

6.8 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich der katholischen Kirche

Antragsteller*in: BDKJ DV Köln, BDKJ DV Paderborn, KJG Bundesverband

Antragstext

1 **Die aktuelle Lage der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in**
2 **der katholischen Kirche**

3 Spätestens seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle am Canisius-Kolleg im Jahr
4 2010 sprechen Betroffene öffentlich über Verbrechen sexualisierter Gewalt und
5 ihrer Vertuschung in der katholischen Kirche. Mit der Veröffentlichung der MHG
6 –Studie 2018 ist das gewaltige Ausmaß sexualisierter Gewalt, bei einer noch
7 immer unbekannt großen Dunkelziffer und vor allem die strukturellen und
8 systemischen Faktoren, die den Missbrauch und seine Vertuschung begünstigen,
9 wissenschaftlich belegt worden. Für einen wirklichen Schutz von Kindern und
10 Jugendlichen, müssen diese missbrauchsbegünstigenden Faktoren aufgebrochen
11 werden.

12 Im Bereich der Prävention und auch der Intervention wurden seit 2010 wichtige
13 Veränderungen angestoßen. Dazu gehören die Einrichtung von Präventions- und
14 Interventionsstellen in einigen Bistümern, institutionelle Schutzkonzepte,
15 verpflichtende Präventionsschulungen für alle, die in der Kirche tätig sind
16 und striktere Vorschriften für den Umgang mit Verdachtsfällen. Sehr
17 wahrscheinlich führte auch eine stärkere Sensibilisierung für das Thema dazu,
18 dass vermehrt Fälle bekannt und gemeldet wurden. Das ist gut, zeigt aber auch,
19 dass es weiter Handlungsbedarf gibt! Nicht in allen Bistümern gibt es
20 ausreichende Stellen für Präventions- und Interventionsarbeit. Die
21 Präventionsschulungen sind weder einheitlich geregelt noch in allen Bistümern
22 ausreichend. Die Konzepte für die Interventionsarbeit in den Bistümern sind
23 oft mangelhaft oder nicht vorhanden und vor allem im ehrenamtlichen Bereich gibt
24 es kaum Unterstützung. Die Zusammenarbeit von Verbänden und Betroffenen mit
25 den Interventionsstellen ist in vielen Bistümern schwierig.

26 Gleichzeitig können die Bemühungen im Bereich der Prävention und Intervention
27 ihre Wirkung nicht ganz entfalten und verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie
28 nicht mit einer unabhängigen und umfassenden Aufarbeitung einhergehen oder wenn
29 die Aufarbeitung folgenlos mit Blick auf persönliche Konsequenzen und noch
30 wichtiger strukturelle Veränderungen bleibt. Betroffene verweisen zu Recht
31 darauf hin, dass Prävention ohne Aufarbeitung und notwendige strukturelle
32 Veränderungen nicht gelingen kann.[1]

33 Trotz der „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards
34 für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen

35 Kirche in Deutschland“[2], ist der Blick auf den aktuellen Stand der
36 Aufarbeitung ernüchternd. Diese Erklärung wird erst wirksam, wenn sie in
37 diözesanes Recht überführt wird. Es ist schockierend, dass die wenigsten
38 Bischöfe dem bisher nachgekommen sind. Die Betroffenen, die nicht erst seit
39 2010 auf eine Aufarbeitung warten, wurden viel zu lange um Geduld gebeten und
40 immer wieder enttäuscht. Statt eines einheitlichen Vorgehens gibt es aktuell
41 viele unterschiedliche diözesane Aufarbeitungsprojekte mit unterschiedlichen
42 Fragestellungen und methodischen Herangehensweisen. Ob überhaupt entsprechende
43 Untersuchung beauftragt, ihre Ergebnisse veröffentlicht werden und zu welchen
44 konkreten Veränderungen sie führen, liegt letztlich in der Hand der Bischöfe.
45 Noch immer hat kein Bischof persönlich die Verantwortung für die gemachten
46 Fehler übernommen. Mit Blick auf die strukturellen und systemischen
47 Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt, führten weder die MHG Studie noch die
48 bestätigenden diözesanen Untersuchungen zu Veränderungen. Auch wenn der
49 Synodale Weg sich zumindest thematisch den systemisch relevanten Fragen widmet,
50 ist noch offen, ob es ihm gelingt die nötigen Veränderungen anzustoßen und
51 nachhaltig auf den Weg zu bringen. Als Beteiligte wirken wir mit all unseren
52 Möglichkeiten daraufhin, dass die notwendigen Veränderungen, um die
53 strukturellen, den Missbrauch begünstigenden Faktoren zu beseitigen,
54 beschlossen werden. Nur hierdurch kann ein wirksamer Kindes- und Jugendschutz
55 sichergestellt werden.

56 Auch bei der Überarbeitung der Anerkennungsleistung des erlittenen Leids für
57 Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Bischofskonferenz letztlich hinter den
58 Erwartungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Betroffenen von 2019
59 zurückgeblieben. Die mögliche Höhe von bis zu 50.000 €, die nur in
60 Ausnahmefällen überschritten werden kann, wird von Betroffenenvertretern als
61 zu niedrig kritisiert und die Anerkennung des Leids fehlt an vielen Stellen.

62 **Die Folgen sind schwerwiegend!**

63 Die kirchlichen Verantwortungsträger*innen können nicht Aufklärer*innen und
64 Richter*innen in eigener Sache sein. Für eine umfassende Aufarbeitung und um
65 dem im Raum stehenden Verdacht zu begegnen, dass der Schutz der Institution noch
66 immer vor dem Schutz der Betroffenen steht, brauchen sie die Hilfe von außen
67 und dürfen sich dieser nicht länger verweigern. Das schließt auch ein die
68 Kontrolle über die Veröffentlichung unabhängiger Untersuchungen und die
69 daraus zu ziehenden Konsequenzen abzugeben. An dieser Stelle trägt auch die
70 Politik eine Verantwortung dafür, sich deutlich stärker als bisher für die
71 Aufklärung von Verbrechen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen
72 Lebensbereichen vor zukünftigem Missbrauch einzusetzen.

73 Die aktuell sichtbaren Folgen der missglückten Aufarbeitung zeigen, welche
74 weitreichenden Folgen Fehlverhalten in diesem sensiblen Bereich hat. Die Folgen
75 sind jetzt schon spürbar.

- 76 • Betroffene werden erneut enttäuscht und im schlimmsten Fall sogar
77 instrumentalisiert. Nicht selten erfahren sie so eine erneute
78 Traumatisierung.

- 79
- 80
- 81
- 82
- 83
- 84
- 85
- 86
- 87
- 88
- 89
- 90
- 91
- 92
- 93
- 94
- 95
- 96
- 97
- 98
- 99
- Die Öffentlichkeit und insbesondere die Gläubigen entziehen den Verantwortlichen der Kirche ihr Vertrauen. Damit wird auch die Frage bedrängend, ob die Kirche noch in der Lage ist, gegenwärtig und in Zukunft Kinder und Jugendliche ausreichend zu schützen.
 - Der massive Vertrauensverlust der Betroffenen und Gläubigen führt zu einer äußerlich sichtbaren, deutlich steigenden Zahl von Kirchenaustritten, gleichzeitig aber auch zu einer wachsenden innerlichen Distanzierung unter den noch in der Kirche Engagierten, wie auch den Mitarbeiter*innen.
 - Damit gehen der Kirche wichtige ehrenamtliche Kräfte verloren, die durch ihre Sensibilisierung und Schulungen maßgeblich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.
 - Die mühsam errungenen Fortschritte bei der Präventionsarbeit werden in Frage gestellt, weil kirchlichen Institutionen die moralische Autorität fehlt die notwendigen Maßnahmen von den Engagierten glaubwürdig einzufordern.
 - Die Arbeit vieler Ehrenamtlicher vor Ort und insbesondere die Arbeit der katholischen Jugendverbände wird von der Öffentlichkeit angezweifelt, ob sie sichere Räume für Kinder und Jugendliche bieten können. Die Engagierten werden persönlich für ein Fehlverhalten der kirchlichen Verantwortungsträger mitverantwortlich gemacht.

100 **Es ist Zeit zu handeln!**

101 Um diesen Folgen entgegenzutreten und ihre Ursachen zu bearbeiten, stellen wir
102 uns solidarisch an die Seite von Betroffenen und unterstützen die Forderungen,
103 die von vielen Betroffeneninitiativen eingebracht werden.

104 **Wir fordern deshalb von den deutschen Bischöfen**

105 Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, aber auch
106 die ergriffenen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind in den
107 einzelnen Diözesen sehr unterschiedlich. Es braucht verbindliche, für alle
108 Bistümer gleiche Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der
109 katholischen Kirche. Dabei muss die Perspektive von Betroffenen und der Schutz
110 von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle stehen. Hierzu gehört
111 insbesondere:

- 112
- 113
- 114
- 115
- 116
- 117
- 118
- 119
- 120
- 121
- Die Vorschläge von 2019 für eine Entschädigung, die unter Mitwirkung von Betroffenen entstanden sind, aufzunehmen und umzusetzen. Neben einer Einmalzahlungen muss auch die Zahlung als Lebenslange Rente möglich sein. Die Kommission, die bisher über die Höhe der Zahlung der Anerkennungsleistungen entscheidet, muss frei entscheiden können und braucht hierfür die Möglichkeit alle Unterlagen einzusehen. Zudem sind Lösungen für Betroffene, die sexuellen Missbrauch in Ordensgemeinschaften erfahren haben zu entwickeln, wenn die Leistungen von den Orden nicht zahlbar sind.
 - Eine finanzielle Förderung von Betroffeneninitiativen, die eigenständig

- 122 und auch unbequem arbeiten können.
- 123 • Für finanzielle Aufwendungen zur Förderung von Betroffeneninitiativen,
124 aber auch Entschädigungszahlungen müssen v.a. auch die bischöflichen
125 Stühle aufkommen.
- 126 • Eine echte Unabhängigkeit der Anlaufstellen für Betroffene von
127 Missbrauch sicher zu stellen. Das bedeutet, dass die Stellen für
128 Intervention unabhängig von der kirchlichen Aufsicht agieren und
129 Entscheidungen treffen können.
- 130 • Eine unabhängige und konsequente Aufarbeitung der Fälle von
131 sexualisierter Gewalt und ihre Vertuschung. Eine solche Aufarbeitung muss
132 über die Prüfung der bloßen Rechtmäßigkeit hinausgehen und auch
133 fragen, ob das Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger*innen dem
134 kircheneigenen moralischen und ethischen Anspruch genügt. Hierfür muss
135 die gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für
136 eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der
137 katholischen Kirche in Deutschland endlich in allen Bistümern umgesetzt
138 werden.
- 139 • Bei der Aufarbeitung müssen mehr Kooperationen und Synergien zwischen den
140 Bistümern entstehen, um Alleingänge zu vermeiden, damit eine
141 Vergleichbarkeit gewährleistet wird.
- 142 • Die persönliche Verantwortung für juristisches wie moralisches
143 Fehlverhalten im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und insbesondere
144 mit den Betroffenen zu übernehmen. Dazu gehören auch Fehler, die bei der
145 Aufarbeitung passiert sind. Die persönliche Verantwortungsübernahme muss
146 Rücktritte beinhalten, wenn dies angemessen ist.
- 147 • Aus den Ergebnissen der Aufarbeitung die Konsequenzen zu ziehen und die
148 notwendigen strukturellen Veränderungen umzusetzen. Dazu gehört...
- 149 ◦ Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen kirchlicher Leitung mit
150 einer verbindlichen Frauenquote.
- 151 ◦ Die Förderung alternativer Leitungsmodelle im Team und unter
152 gleichberechtigter Teilhabe von Lai*innen und Geweihten.
- 153 ◦ Eine Überprüfung und Anpassung bei der Ausbildung pastoraler
154 Dienste, insbesondere bei der Priesterausbildung. Sie muss stärker
155 als bisher die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität
156 ermöglichen und die Sensibilisierung für die Gefahren
157 sexualisierter Gewalt stärken. Diversität darf nicht länger
158 tabuisiert werden, sondern muss aktiv gefördert werden.
- 159 ◦ Die Stärkung einer Sexualmoral, die die unantastbare Würde der
160 einzelnen Person, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität
161 und Orientierung achtet und die gelebte Sexualität nicht auf
162 Fruchtbarkeit reduziert, sondern als Ausdruck der individuellen
163 Persönlichkeit wertschätzt.
- In Bistümern müssen Interventionsstellen mit klaren Zuständigkeiten und

168 Kompetenzen ausgestattet werden. So sollte die Bearbeitung von
169 Verdachtsfällen zunächst in den Interventionsstellen, getrennt von
170 Personalabteilungen, Offizialaten und anderen Abteilungen erfolgen.
171 Hierfür ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiter*innen ausreichend und
172 laufend weiter qualifiziert werden.

- 170 • Es ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der
171 Präventions- und Interventionsstellen, mindestens mit 1% des
172 Gesamthaushaltes des jeweiligen Bistums von Nöten.
- 173 • Konsequente Umsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen
174 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen
175 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Ordnung
176 für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
177 hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
178 kirchlichen Dienst - eine Implementierung in Satzungen von Trägern halten
179 wir nicht für ein geeignetes Mittel inhaltlicher Arbeit.
- 180 • Eine umfassende innerkirchliche eigene Gerichtsbarkeit unter
181 entscheidender Beteiligung (Vorsitz) von Lai*innen.
- 182 • In Verfahren Betroffenen den Rang von Mitkläger*innen sowie
183 Nebenkläger*innen zusprechen. Das ist kirchenrechtlich momentan nicht
184 vorgesehen und degradiert Betroffene zu Zeug*innen.
- 185 • Die Implementierung einer Beistandschaft und kostenfreie Anwaltliche
186 Vertretung, damit Betroffene sich in (kirchen-) rechtlichen Unterstützung
187 und Hilfe leisten können.

188 **Wir fordern deshalb von den Delegierten des Synodalen Wegs**

189 Nach den Ergebnissen der MHG-Studie ist deutlich geworden: Die Kirche in
190 Deutschland braucht einen Weg der Umkehr und Erneuerung. Der Synodale Weg dient
191 der gemeinsamen Suche nach Antworten auf die gegenwärtige Situation und fragt
192 nach Schritten zur Stärkung des christlichen Zeugnisses. Der Synodale Weg kann
193 nur gelingen, wenn hieraus verbindliche Veränderungen entstehen. Hierfür
194 müssen sich die Delegierten einsetzen.

- 195 • Klar die systemischen Probleme benennen und angehen, sodass eine
196 verbindliche Vereinbarung von echten Veränderungen beschlossen werden.
197 Diese muss die missbrauchsbegünstigenden Faktoren klar benennen und
198 hieraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen.
- 199 • Beteiligungsformate für jungen Menschen zu schaffen, damit diese ihre
200 Sicht einbringen können (vgl. u28 in Kirche).

201 **Wir fordern deshalb von politischen Vertreter*innen der demokratischen Parteien** 202 **auf allen Ebenen:**

203 Die Politik darf nicht länger einfach nur von außen zuzuschauen und
204 kommentieren, sondern muss zum Schutz von Kindern und Jugendlichen selbst
205 handeln. Das bedeutet:

- 206 • Die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen

207 Kindesmissbrauchs muss gestärkt werden. Hierzu gehört insbesondere...

- 208 ◦ eine gesetzliche Verankerung,
- eine regelmäßige Berichtspflicht vor dem Bundestag,
- 209 ◦ dauerhaften Etablierung der Position des UBSKM sowie
- deutlich mehr finanziellen und personellen Ressourcen.

- 210 • Eine breite Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für sexualisierte
212 Gewalt umsetzen.
- 213 • Einsetzung einer staatlichen Untersuchungskommission und Ausstattung mit
211 den notwendigen rechtlichen Mitteln.
- 214 • Rechtbegleitungen für Betroffene müssen finanziell übernommen werden,
215 denn hierdurch wird der Klageweg für Betroffene abgesichert.
- 216 • Die Ruhensvorschriften müssen verlängert werden. Darüber hinaus sollen
217 schwere Sexualstraftaten als Kapitaldelikte eingestuft werden.
- 218 • Die Ruhensvorschriften müssen verlängert werden. Darüber hinaus sollen
219 schwere Sexualstraftaten als Kapitaldelikte eingestuft werden.

220 **Die Diözesanverbände und Jugendverbände verpflichten sich selbst:**

221 Mit der im Sommer 2020 gegründeten Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter
222 Gewalt im Bereich der Jugendverbände wollen wir selbst unseren Beitrag zu einer
223 umfassenden Aufarbeitung leisten. Wir setzen uns für Kinder und Jugendliche ein
224 und schaffen Orte, wo sie selbstbestimmt und frei eine menschenfreundliche
225 Kirche erleben können. Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu stärken und vor
226 sexualisierter Gewalt zu schützen verpflichten wir uns:

- 227 • Schutzkonzepte weiter fortlaufend zu entwickeln, zu überprüfen und
228 anzupassen
- 229 • queere Jugendarbeit, sexualpädagogische Aspekte und christliche Ethik in
230 unseren Ausbildungskonzepten stärker aufzugreifen und junge Menschen so
231 zu stärken
- 232 • Wir setzen uns weiter für Präventionsarbeit und Kinderrechte ein
- 233 • Wir entwickeln Beteiligungsformate, die es jungen Menschen ermöglichen
234 die Themen des Synodalen Weges aus ihrer Sicht (u28) mit zu gestalten.

235 [1] Vgl. Die Kirche kann es nicht allein;

236 [https://www.zeit.de/2021/08/missbrauchsskandal-kirche-aufklaerung-sexueller-](https://www.zeit.de/2021/08/missbrauchsskandal-kirche-aufklaerung-sexueller-missbrauch-deutsche-bischofskonferenz)
237 [missbrauch-deutsche-bischofskonferenz](https://www.zeit.de/2021/08/missbrauchsskandal-kirche-aufklaerung-sexueller-missbrauch-deutsche-bischofskonferenz)

238 [2] [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf)
239 [074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf)

Begründung

In den deutschen Bistümern wird das Thema Aufarbeitung sehr unterschiedlich angegangen. Teilweise wurden in den letzten Wochen und Monaten Untersuchungen vorgestellt oder zumindest beauftragt. Aufarbeitung endet jedoch nicht mit der Beauftragung bzw. Vorstellung einer Studie, sondern beginnt mit dieser erst wirklich. Die Fortschritte der einzelnen Bistümer sind hier sehr gering. Welche Folgen eine missglückte oder verzögerte Aufarbeitung haben kann, zeigt sich beispielhaft an der Situation im Erzbistum

Köln.

Der BDJK hat sich in diesem Kontext bereits regelmäßig in Kirche, Gesellschaft und Politik geäußert. Eine umfassende Positionierung der BDJK-Hauptversammlung zur Aufarbeitung gibt es derzeit jedoch nicht. In seinem Beschluss "Kinder und Jugendliche wirksam schützen" vom Februar 2020 hat der BDJK-Hauptausschuss innerverbandliche Positionen zusammengetragen sowie Forderungen formuliert. Aus unserer Sicht sind die Verbände unmittelbar von den aktuellen Ereignissen in Bezug auf die Aufarbeitung betroffen. Deshalb halten wir eine umfassende, grundsätzliche Positionierung der BDJK-Hauptversammlung für angebracht.